



Berlin - Karte - S ✓
zur medizinischen Be-
handlung (einschl.
notw. Begleitperson)

CM 01

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

§ 6 AsylStG

BESCHLUSS

(Anmerkung: Die "Berlin-
Karte-S" ist selbst kein Fahr-
ausweis. Sie berechtigt aber
den Inhaber zum Kauf einer
verbilligten Monatsverkehrs-
karte für die Berliner Verkehrs-
betriebe zum
Preis von 40.-DM. Die Differenz
zum vollen Preis erstattet der
Senat der BVG. Die "Berlin-
Karte-S" wurde 1986 für alle
Berechtigten nach AsylStG (außer
begründete Einzelfälle) abgeschafft,
und wird nur noch an nam
AsylG unmittelbar Berechtigte erteilt.)
Antragsteller,
Antragsgegner.

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
 3. des Kind [REDACTED]
 4. des Kind [REDACTED]
 5. des Kind [REDACTED],
- Antragsteller zu 3. bis 5. vertreten durch
die Antragsteller zu 1. und 2.,
[REDACTED]

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das
Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben
- Landesversorgungsamt -,
Sächsische Straße 28-30, 10707 Berlin,

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sander,
den Richter am Verwaltungsgericht Böcker,
den Richter am Verwaltungsgericht Noordin

am 25. Februar 1997 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,
den Antragstellern zu 1 und 2 jeweils eine Berlin-Karte S für die Zeit
von März bis Mai 1997, längstens jedoch bis zur Bestandskraft einer
ablehnenden Entscheidung, zu erteilen. Die Anträge der Antragsteller zu
3 bis 5 werden abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 1 und 2 sowie 2/5 seine eigenen. Die Antragsteller zu 3 bis 5 tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst sowie 3/5 der des Antraggegners. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der sinnngemäße Antrag.

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern die „Berlin-Karte S“ für die Zeit von März bis Mai 1997 zu erteilen,

hat nur für die Antragsteller zu 1 und 2 Erfolg und war im übrigen abzulehnen.

Den zwischen [redacted] 1991 und [redacted] 1994 geborenen Antragstellern zu 3 bis 5 fehlt schon das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis, jedenfalls aber ein eiliges Regelungsbedürfnis im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, weil sie das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aus diesem Grunde für die Fahrten mit der BVG keinen Fahrschein lösen müssen.

Die Antragsteller zu 1 und 2 dagegen haben mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, daß ihnen ein Anspruch auf die Erteilung der „Berlin-Karte S“ zusteht und deren Verweigerung wesentliche Nachteile für die Gesundheit des Antragstellers zu 1 befürchten läßt (vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 ZPO).

Gemäß § 6 AsylbLG dürfen sonstige, nicht ausdrücklich in den vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes erwähnte Leistungen, wie die Berlin-Karte S, nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung u. a. der Gesundheit unerlässlich sind. Bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung liegen diese Voraussetzungen hier vor. Die Behandlung des Antragstellers zu 1 im Behandlungszentrum für Folteropfer findet kontinuierlich an zwei Terminen pro Woche in Anwesenheit der Antragstellerin zu 2, seiner Ehefrau, statt. Da der Antragsteller zu 1 nach der fachärztlichen Stellungnahme von Dr. H. [redacted] aus Angst immer noch nicht in der Lage ist, sich allein in der Stadt zu bewegen, ist glaubhaft,

daß er und wegen der notwendigen Begleitung auch seine Frau nicht mit dem allein-falls für zehn Fahrten anzusetzendem Taschengeldanteil von 40,- DM (vgl. Rundschreiben VII Nr. 32/1998 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 23. August 1996 unter 3. Wertmarke) auskommen können. Das folgt allein schon daraus, daß die Fahrscheine nur eine begrenzte Geltungsdauer haben und deshalb

an manchen Tagen allein für die Behandlung im Zentrum 4 Fahrscheine gekauft werden müßten. Dazu kommen die für den allgemeinen Lebensunterhalt und aus sonstigen persönlichen Gründen notwendigen Fahrten.
Ob sich der Zustand des Antragstellers in absehbarer Zeit bessert, muß abgewartet werden. Bei einer eventuell aus Sicht der Antragsteller notwendigen Verlängerung der „Berlin-Karte S“ sollten sich die Antragsteller schon jetzt darauf einstellen, dem Antragsgegner und notfalls dem Gericht eine genaue Aufstellung über Datum und Dauer der einzelnen Termine im Zentrum sowie neue aussagekräftige fachärztliche Atteste vorzulegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung von § 188 VwGO.